

Initiativantrag
Zahl 13 – 78

Beilage 144

Antrag

der Abgeordneten Karl STIX, Rudolf MOSER, Ivan WURGLICS, Dipl. Ing. Johann KARALL, Dr. Günter WIDDER, Dr. Wolfgang Dax und Genossen auf Erlassung eines Gesetzes über das Verfahren bei der Durchführung von Volksabstimmungen (Burgenländisches Volksabstimmungsgesetz).

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom über das Verfahren bei der Durchführung von Volksabstimmungen (Burgenländisches Volksabstimmungsgesetz)

Der Burgenländische Landtag hat beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Volksabstimmung

(1) Ein Gesetzesbeschluß des Landtages ist nach Beendigung des Verfahrens gemäß Artikel 33 L-VG jedoch vor seiner Beurkundung und Gegenzeichnung einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn es der Landtag beschließt oder von mindestens 15.000 zum Landtag wahlberechtigten Bürgern schriftlich verlangt wird. In diesen Fällen darf der Gesetzesbeschluß erst dann beurkundet, gegengezeichnet und verlautbart werden, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergeben hat, daß der Gesetzesbeschluß des Landtages Gesetzeskraft erhalten soll.

(2) Eine Volksabstimmung findet nicht statt, wenn der Gesetzesbeschluß

1. zur Abwehr von Schäden in Katastrophenfällen und bei Seuchen oder zur Beseitigung von Notlagen sowie zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Schäden gefaßt wurde oder
2. in Ausführung bundesgesetzlicher Vorschriften innerhalb einer bestimmten Frist zu fassen war oder
3. überwiegend abgaberechtliche Vorschriften enthält.

§ 2

Wahlbehörden

Bei der Durchführung von Volksabstimmungen haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes die Landeswahlbehörde, die Kreiswahlbehörden, die Bezirks-

Wahlbehörden

Bei der Durchführung von Volksabstimmungen haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes die Landeswahlbehörde, die Kreiswahlbehörden, die Bezirks-

wahlbehörden und die Gemeindevahlbehörden (Sprengelwahlbehörden) mitzuwirken, die nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung jeweils im Amt sind. Die die Wahlbehörden betreffenden Bestimmungen der Landtagswahlordnung 1978 sind auf diese Wahlbehörden sinngemäß anzuwenden.

II. EINLEITUNGSVERFAHREN

§ 3

Volksabstimmung auf Grund eines Landtagsbeschlusses

Der Beschluß des Landtages auf Durchführung einer Volksabstimmung ist vom Präsidenten des Landtages unverzüglich der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

§ 4

Volksabstimmung auf Grund eines Antrages

(1) Mindestens 15.000 zum Landtag wahlberechtigte Bürger können bei der Landesregierung die Durchführung einer Volksabstimmung beantragen. Jede dieser Personen (Antragsteller) muß in der Wählervidenz (Wählervidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601) einer Gemeinde des Landes Burgenland eingetragen sein.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Gesetzesbeschlusses, über den die Durchführung einer Volksabstimmung beantragt wird;
- b) die Bezeichnung eines zur Vertretung der Antragsteller Bevollmächtigten (Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse).

(3) Bevollmächtigter kann jede Person sein, die in der Wählervidenz einer Gemeinde des Landes eingetragen ist, auch wenn sie den Antrag nicht unterzeichnet hat. Hat der Bevollmächtigte den Antrag nicht unterzeichnet, so ist dem Antrag eine Bestätigung der zur Führung der Wählervidenz berufenen Gemeinde anzuschließen, daß er in der Wählervidenz eingetragen ist. Ist der Bevollmächtigte an der Ausübung seiner Funktion verhindert, so geht diese für die Dauer der Verhinderung auf einen Stellvertreter über. Die Reihenfolge der Stellvertretung entspricht der Reihenfolge der Eintragung in den Antragslisten.

(4) Wenn Anträge auf Durchführung einer Volksabstimmung über denselben Gesetzesbeschluß unabhängig voneinander von verschiedenen Bürgern eingebracht werden, kommt jedem Stimmberechtigten, welcher in den einzelnen Reihenfolge der Eintragung in den Antragslisten.

(4) Wenn Anträge auf Durchführung einer Volksabstimmung über denselben Gesetzesbeschluß unabhängig voneinander von verschiedenen Bürgern eingebracht werden, kommt jedem Stimmberechtigten, welcher in den einzel-

nen Anträgen als Bevollmächtigter bezeichnet wurde, die Rechtsstellung eines Bevollmächtigten zu. Die Unterschriften sämtlicher Anträge sind zusammenzuzählen.

§ 5

Antragslisten

(1) Die Unterzeichner des Antrages (§ 4 Absatz 1) haben sich eigenhändig unter Angabe ihres Familien- und Vornamens, des Geburtsdatums und ihrer Wohnadresse in Antragslisten (Muster Anlage 1) einzutragen. Die Antragslisten sind fortlaufend zu numerieren.

(2) Den Antragslisten ist für jeden Antragsteller eine Bestätigung der Gemeinde anzuschließen, daß der Antragsteller in der Wählerevidenz als wahlberechtigt eingetragen ist (Muster Anlage 2). Die Gemeinden haben solche Bestätigungen auf Verlangen unverzüglich auszustellen.

(3) Jeder Antragsteller darf sich nur einmal in den Antragslisten eintragen.

§ 6

Zulässigkeit

(1) Die Landesregierung hat über den Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung innerhalb von vier Wochen zu entscheiden.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die nach §§ 4 und 5 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Entscheidung ist von der Landesregierung dem Bevollmächtigten zuzustellen und im Landesamtsblatt kundzumachen.

III. VORBEREITUNG DER VOLKSABSTIMMUNG

§ 7

Anordnung der Volksabstimmung

(1) Die Landesregierung hat innerhalb von vier Wochen durch Verordnung eine Volksabstimmung anzuordnen, wenn der Landtag die Durchführung einer Volksabstimmung beschlossen oder die Landesregierung entschieden hat, daß eine Volksabstimmung auf Grund eines Antrages gemäß §§ 4 bis 6 durchzuführen ist.

(2) Die Verordnung hat zu enthalten:

- a) den Tag der Abstimmung, der ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein muß;
- b) den Hinweis, daß die Stimmberechtigten bei dieser Abstimmung entscheiden werden, ob der vom Landtag gefaßte Gesetzesbeschluß Gesetzeskraft erlangen soll, sowie den Gesetzesbeschluß mit seinem vollen Wortlaut;
- c) den Stichtag, der jedoch nicht vor dem Tag der Anordnung der Volksabstimmung liegen darf;
- d) den Stichtag, der jedoch nicht vor dem Tag der Anordnung der Volksabstimmung liegen darf.

(3) Für denselben Abstimmungstag kann die Durchführung mehrerer Volksabstimmungen und auch von Volksbefragungen angeordnet werden. Die Durchführung einer Volksabstimmung oder Volksbefragung darf aber nicht auf einen Tag festgesetzt werden, an dem eine Wahl in einem allgemeinen Vertretungskörper stattfindet.

§ 8

Einspruch der Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß

Wenn die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß des Landtages, der einer Volksabstimmung zu unterzogen ist, gemäß den Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes Einspruch erhebt, hat die Landesregierung eine Volksabstimmung nur anzuordnen, wenn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder den Gesetzesbeschluß wiederholt. Zwischen dem Tag, an dem der Beharrungsbeschluß gefaßt wurde und dem Abstimmungsantrag darf kein längerer Zeitraum als vier Monate liegen.

§ 9

Aufschub der Kundmachung bei Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung

(1) (Verfassungsbestimmung) Wird die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages oder von mindestens 1.500 zum Landtag wahlberechtigten Bürger innerhalb einer Woche nach Fassung des Gesetzesbeschlusses im Landtag der Landesregierung angezeigt, so darf dieser Gesetzesbeschluß frühestens acht Wochen nach dem Tag der Beschlußfassung im Landtag vom Landeshauptmann kundgemacht werden.

(2) Im übrigen ist § 4 sinngemäß anzuwenden.

§ 10

Stimmberechtigung

(1) Stimmberechtigt sind alle Bürger, die am Stichtag (§ 7 Absatz 2 lit. c) das Wahlrecht zum Landtag besitzen.

(2) Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Er darf in den Stimmlisten (§ 11) nur einmal eingetragen sein.

(3) Jeder Stimmberechtigte hat sein Stimmrecht grundsätzlich in der Gemeinde auszuüben, in deren Stimmlisten er eingetragen ist.

(4) Stimmberechtigte, die im Besitz einer Stimmkarte sind, können ihr Stimmrecht auch in einer anderen Gemeinde ausüben. Für die Ausstellung von Stimmkarten und die Ausübung des Stimmrechtes mit Stimmkarten gelten die Bestimmungen der §§ 31, 32 und 52 der Landtagswahlordnung 1978 sinngemäß.

§ 11

Stimmlisten

(1) Nach Anordnung der Volksabstimmung haben die Gemeinden gemäß den folgenden Bestimmungen Stimmlisten (Muster Anlage 3) anzulegen.

(2) Die Stimmlisten sind auf Grund der Wählerevidenz (Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601) anzulegen.

(3) Spätestens am einundzwanzigsten Tag nach der Kundmachung über die Anordnung der Volksabstimmung sind die Stimmlisten (Muster Anlage 3) anzulegen.

(2) Die Stimmlisten sind auf Grund der Wählerevidenz (Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601) anzulegen.

(3) Spätestens am einundzwanzigsten Tag nach der Kundmachung über die Anordnung der Volksabstimmung (§ 7) hat die Gemeinde die Stimmliste in einem allgemein zugänglichen Amtsräum durch zehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Für die Kundmachung, Auflegung, die Durchführung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens und den Abschluß der Stimmlisten gelten die Bestimmungen der §§ 22 bis 29 der Landtagswahlordnung 1978 sinngemäß.

§ 12

Kundmachung

(1) Am vierzehnten Tag vor dem Tag der Volksabstimmung ist die in § 7 vorgesehene Kundmachung vom Bürgermeister ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag zu verlautbaren.

(2) Der Kundmachung ist beizufügen, daß die Einsichtnahme in den Gesetzesbeschluß in einem allgemein zugänglichen Amtraume jedem Stimmberechtigten durch zehn Tage während der Amtszeit, an Tagen ohne Amtszeit mindestens zwei Stunden gestattet ist.

IV. ABSTIMMUNGSVERFAHREN

§ 13

Sicherung und Leitung der Abstimmung

Für das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 40 bis 53 der Landtagswahlordnung 1978 sinngemäß. § 46 jedoch mit der Maßgabe, daß Abstimmungszeugen von jeder im Landtag vertretenen Partei zu jeder Wahlbehörde entsendet werden können.

§ 14

Amtlicher Stimmzettel

(1) Für die Abstimmung sind amtliche Stimmzettel zu verwenden, die ein Ausmaß von ungefähr 6 1/2 bis 7 1/2 Zentimeter in der Breite und 9 1/2 bis 10 1/2 Zentimeter in der Länge aufzuweisen haben. Der amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Landeswahlbehörde hergestellt werden.

(2) Der amtliche Stimmzettel hat die Frage zu enthalten, ob der Gesetzesbeschluß, über den die Volksabstimmung erfolgt und der am Stimmzettel zu bezeichnen ist, Gesetzeskraft erlangen soll. Der Stimmzettel hat außerdem unterhalb des Wortlautes der Frage auf der linken Seite das Wort „ja“ und daneben einen Kreis, auf der rechten Seite das Wort „nein“ und daneben einen Kreis zu enthalten (Muster Anlage 4).

(3) Finden an einem Abstimmungstag zwei oder mehrere Volksabstimmungen statt (§ 7 Absatz 3) so hat der amtliche Stimmzettel für jede dieser Volksabstimmungen die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben in der dort festgelegten Anordnung zu enthalten. Der amtliche Stimmzettel kann in diesem Falle ein Vielfaches des im Absatz 1 festgelegten Ausmaßes aufweisen. Die den Gegenstand der einzelnen Volksabstimmungen bildenden Fragen sind hierbei mit fortlaufenden arabischen Ziffern zu versehen (Muster Anlage 5).

(4) Die Landeswahlbehörde hat die amtlichen Stimmzettel den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden über die Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden, bei Städten mit eigenem Statut über diese, entsprechend der endgültigen Zahl der Stimmberechtigten im Bereich der Wahlbehörde zu übermitteln. Eine ausreichende Reserve ist den

(4) Die Landeswahlbehörde hat die amtlichen Stimmzettel den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden über die Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden, bei Städten mit eigenem Statut über diese, entsprechend der endgültigen Zahl der Stimmberechtigten im Bereich der Wahlbehörde zu übermitteln. Eine ausreichende Reserve ist den Bezirksverwaltungsbehörden für einen allfälligen zusätzlichen Bedarf der Wahlbehörden am Abstimmungstag zur Verfügung zu stellen. Die amtlichen Stimmzettel sind jeweils gegen eine Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung auszufolgen; hierbei ist eine Ausfertigung für den Übergeber, die zweite Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt.

(5) Wer unbefugt amtliche Stimmzettel oder wer mit amtlichen Stimmzetteln gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 Schilling, im Falle der Unabbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Hierbei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, für verfallen erklärt werden, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(6) Der Strafe nach Absatz 5 unterliegt auch, wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Volksabstimmung bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

§ 15

Stimmabgabe und gültiger Stimmzettel

(1) Zur Stimmabgabe darf nur der vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Stimmkuvert dem Stimmberechtigten übergebene amtliche Stimmzettel verwendet werden.

(2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm der Wille des Abstimmenden eindeutig zu erkennen ist. Dies ist der Fall, wenn der Abstimmende am Stimmzettel in einem der neben den Worten „ja“ oder „nein“ vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein sonstiges Zeichen mit Tinte, Farbstift, Bleistift oder ähnlichen Schreibmitteln anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, ob er die zur Abstimmung gelangte Frage mit „ja“ oder mit „nein“ beantwortet. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Abstimmenden auf andere Weise, zum Beispiel durch Anhaken oder Unterstreichen der Worte „ja“ oder „nein“, oder durch sonstige entsprechende Bezeichnung eindeutig zu erkennen ist.

(3) Enthält ein Stimmkuvert mehrere amtliche Stimmzettel, so zählen sie für einen gültigen, wenn

1. in allen Stimmzetteln die bei der Volksabstimmung gestellte Frage in gleicher Weise mit „ja“ oder „nein“ beantwortet wurde, oder
2. neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt sind oder ihre Gültigkeit gemäß § 16 Absatz 4 nicht beeinträchtigt ist.

(4) Sonstige, nichtamtliche Stimmzettel, die sich neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel im Stimmkuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

§ 16

Ungültiger Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe

§ 16

Ungültiger Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde, oder
2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß aus ihm nicht unzweideutig hervorgeht, ob der Abstimmende mit „ja“ oder mit „nein“ gestimmt hat, oder
3. überhaupt keine Kennzeichnung des Stimmzettels vorgenommen wurde, oder

4. die zur Abstimmung gelangte Frage sowohl mit „ja“ als auch mit „nein“ beantwortet wurde, oder
5. aus den vom Stimmberechtigten angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, ob er mit „ja“ oder „nein“ stimmen wollte.

(2) Gelangen an einem Abstimmungstag mehrere Volksabstimmungen zur Durchführung, so ist bei der Beurteilung der Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel so vorzugehen, als ob es sich bei jeder der im Stimmzettel enthaltenen Fragen um einen gesonderten Stimmzettel handeln würde.

(3) Leere Stimmkuverts zählen als ungültige Stimmzettel.

(4) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln außer zur Bezeichnung des Wortes „ja“ oder „nein“ angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hierdurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Stimmkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

V. FESTSTELLUNG DES STIMMENERGEBNISSES

§ 17

Stimmenergebnisse in Gemeinden und Wahlkreisen

(1) Für die Feststellung des örtlichen Stimmenergebnisses und der Stimmenergebnisse in den Wahlkreisen sind, soweit in § 16 nicht anders bestimmt ist, die §§ 62 bis 66 der Landtagswahlordnung 1978 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß von Stimmberechtigten auf Grund von Stimmkarten abgegebene Stimmen im Bereich der Wahlbehörden zu zählen sind, in denen sie abgegeben wurden.

(2) Werden an einem Abstimmungstag zwei oder mehrere Volksabstimmungen durchgeführt, so findet die Stimmenzählung getrennt für jede Volksabstimmung statt. In diesem Falle sind die nach der Landtagswahlordnung vorgeschriebenen Niederschriften für jede Volksabstimmung getrennt anzulegen.

§ 18

Feststellungen der Wahlbehörden

(1) Die Gemeindewahlbehörden (Sprengelwahlbehörden) und die Bezirkswahlbehörden, letztere auf Grund der Berichte der Gemeindewahlbehörden, haben nach Beendigung der Abstimmungshandlung, gegebenenfalls getrennt für jede Volksabstimmung, unverzüglich für ihren Bereich festzustellen:

- a) die Summe der Stimmberechtigten laut Stimmlisten,
- b) die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- c) die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen,
- d) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen,
- e) die Summe der abgegebenen gültigen auf „ja“ lautenden Stimmen,
- f) die Summe der abgegebenen gültigen auf „nein“ lautenden Stimmen.

(2) Die Bezirkswahlbehörden haben ihre Ermittlungen nach Maßgabe des § 17 unverzüglich der Landeswahlbehörde bekanntzugeben.

§ 19

Ermittlung des Ergebnisses der Volksabstimmung

Die Landeswahlbehörde ermittelt auf Grund der Berichte der Bezirkswahlbehörden in der im § 18 Absatz 1 angegebenen Weise das Gesamtergebnis der Volksabstimmung im Landesgebiet und hat das Ergebnis, gegliedert nach politischen Bezirken und Städten mit eigenem Statut sowie nach Wahlkreisen als vorläufiges Ergebnis bekanntzugeben.

§ 20

Kundmachung des Ergebnisses der Volksabstimmung

(1) Die Landeswahlbehörde gibt auf Grund ihrer Ermittlung die Zahl der mit „ja“ und „nein“ abgegebenen gültigen Stimmen der Landesregierung bekannt.

(2) Das Ergebnis der Volksabstimmung ist unbeschadet der Bestimmungen des § 19 von der Landesregierung im Landesamtsblatt zu verlautbaren.

§ 21

Anfechtung

Innerhalb einer Woche vom Tag der Kundmachung (§ 20 Absatz 2) an kann die Feststellung der Landeswahlbehörde wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Eine solche Anfechtung muß von mindestens 200 Stimmberechtigten unterstützt sein. Der Anfechtung, in der auch ein bevollmächtigter Vertreter namhaft zu machen ist, sind eigenhändig unterzeichnete Unterstützungserklärungen anzuschließen, für die § 6 sinngemäß anzuwenden ist.

§ 22

Kundmachung des Gesetzes

Hat die Mehrheit der Stimmberechtigten die im Stimmzettel angeführte Frage mit „ja“ beantwortet, hat der Landeshauptmann die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses im Landesgesetzblatt unter Berufung auf das Ergebnis der Volksabstimmung unverzüglich zu veranlassen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23

Strafen

Wer in der Antragsliste eine andere als seine Unterschrift oder seine Unterschrift mehrmals einträgt, begeht, wenn darin keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 Schilling, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 24

Fristen und Kostenersatz

Die Bestimmungen der §§ 81 und 83 der Landtagswahlordnung 1978 über die Fristen und die Wahlkosten gelten sinngemäß für die Durchführung von Volksabstimmungen nach diesem Gesetz.

§ 24

Fristen und Kostenersatz

Die Bestimmungen der §§ 81 und 83 der Landtagswahlordnung 1978 über die Fristen und die Wahlkosten gelten sinngemäß für die Durchführung von Volksabstimmungen nach diesem Gesetz.

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 4. Oktober 1982 in Kraft.

Anlage 1

(Zu § 5 Absatz 1)

Antragsliste Nr.¹**ANTRAG AUF DURCHFÜHRUNG EINER VOLKSABSTIMMUNG**

An die
Burgenländische Landesregierung
in Eisenstadt

A)

Die eigenhändig unterfertigten, in der Wählererevidenz eingetragenen Personen beantragen die Durchführung einer Volksabstimmung über den Gesetzesbeschluß des Landtages vom, betreffend

.....

B)

Als Vertreter der Antragsteller (Bevollmächtigter) wird namhaft gemacht:

.....

(Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse)

C)

Politischer Bezirk:

Ortschaft, Straße, Gasse, Platz

.....

Gemeinde:

Fortl. Zahl ²	Familien- u. Vorname (in Blockschrift)	Geburtsdatum	Wohnadresse (Straße, Ortschaft, Gasse, Platz, Nr.)	Unterschrift

Anmerkungen

Nähere Vorschriften betreffend die Antragslisten^{1, 2, 3}

- ¹ Die Antragslisten, die dem Einleitungsantrag beizulegen sind, müssen nach Bezirken und Gemeinden geordnet sein. Die so geordneten Antragslisten sind mit fortlaufenden Nummern (rechte obere Ecke der Anlage 1) zu versehen. Schließlich ist eine Aufstellung beizulegen, aus der ersichtlich sein muß, wie viele Unterschriften jede Antragsliste enthält und wie viele Personen insgesamt in allen Antragslisten eingetragen sind (z.B. Antragsliste Nr. 1 30 Unterschriften; Antragsliste Nr. 2 24 Unterschriften; Antragsliste Nr. 3 36 Unterschriften und so fort, Gesamtsumme: 105 Unterschriften).
- ² In jeder Antragsliste sind die darin enthaltenen Unterschriften mit fortlaufenden Zahlen von 1 bis zu versehen. Die fortlaufende Zahlenreihe beginnt also bei jeder Antragsliste, auch wenn mehrere vor wie viele Unterschriften jede Antragsliste enthält und wie viele Personen insgesamt in allen Antragslisten eingetragen sind (z.B. Antragsliste Nr. 1 30 Unterschriften; Antragsliste Nr. 2 24 Unterschriften; Antragsliste Nr. 3 36 Unterschriften und so fort, Gesamtsumme: 105 Unterschriften).
- ³ In jeder Antragsliste sind die darin enthaltenen Unterschriften mit fortlaufenden Zahlen von 1 bis zu versehen. Die fortlaufende Zahlenreihe beginnt also bei jeder Antragsliste, auch wenn mehrere vorgelegt werden, immer mit 1 und endet mit der bei der letzten Unterschrift auf dieser Antragsliste aufscheinenden Zahl.

(Zu § 5 Absatz 2)

Vom Antragsteller der Volksabstimmung einzutragen¹

Politischer Bezirk

Antragsliste Nr.

Gemeinde

Fortlaufende Zahl:

WAHLRECHTSBESTÄTIGUNG FÜR VOLKSABSTIMMUNGEN

A)

An die

Gemeinde

Herr / Frau

(Familien- und Vorname in Blockschrift, Geburtsdatum)

.....
(Wohnadresse, Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr.)

ersucht um Bestätigung, daß er/sie in der Wählerevidenz der obigen Gemeinde als wahlberechtigt eingetragen ist.

....., am 19.....

.....
(Eigenhändige Unterschrift)

B)

Der/Die Obgenannte ist in der Wählerevidenz (Sprenkel Nr.)² als wahlberechtigt eingetragen.

....., am 19.....

.....
(Unterschrift)¹ In dieser Rubrik sind die fortlaufende Zahl und die Nummer der Antragsliste einzutragen, auf der sich der obige Wahlberechtigte unterzeichnet hat.² Hier ist „nicht“ einzutragen, wenn die obgenannte Person in der Wählerevidenz der Gemeinde nicht aufscheint.

AMTLICHER STIMMZETTEL

für die

VOLKSABSTIMMUNG AM

Soll der Gesetzesbeschluß des Landtages vom

Über

Gesetzeskraft erlangen?

Ja

Nein

AMTLICHER STIMMZETTEL

für die

VOLKSABSTIMMUNGEN AM

1. Soll der Gesetzesbeschluß des Landtages vom
über
Gesetzeskraft erlangen?

Ja

Nein

2. Soll der Gesetzesbeschluß des Landtages vom
über
Gesetzeskraft erlangen?

Ja

Nein

usw.

usw.

Gemäß § 36 B der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages wird beantragt, den gegenständlichen Antrag in erste Lesung zu nehmen und dem Rechtsausschuß zuzuweisen.

Eisenstadt, am 13. Juli 1981

Stix eh.
Moser eh.
Wurglits eh.
Gossi eh.
Grandits eh.
Ing. Holper eh.
Kogler eh.
Krutzler eh.
Kurz eh.
Otilie Matysek eh.
Mayer eh.
Müllner eh.
Pinter eh.
Hilde Pleyer eh.
Posch eh.
Agnes Prandler eh.
Puhm eh.
Resch eh.
Sipötz eh.
Elli Zipser eh.

Dipl. Ing. Karall eh.
Dr. Widder eh.
Dr. Dax eh.
Bohm eh.
Bohm eh.
Gitschwert eh.
Dipl. Ing. Halbrtner eh.
Dr. Katsich eh.
Nikles eh.
Marx eh.
Dipl. Ing. Dr. Rauchwarter eh.
Elisabeth Rechner eh.
Dr. Schmall eh.
Schwarz eh.
Soronic eh.
Ing. Wagner eh.